



Satzung der Gemeinde Tornesch über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

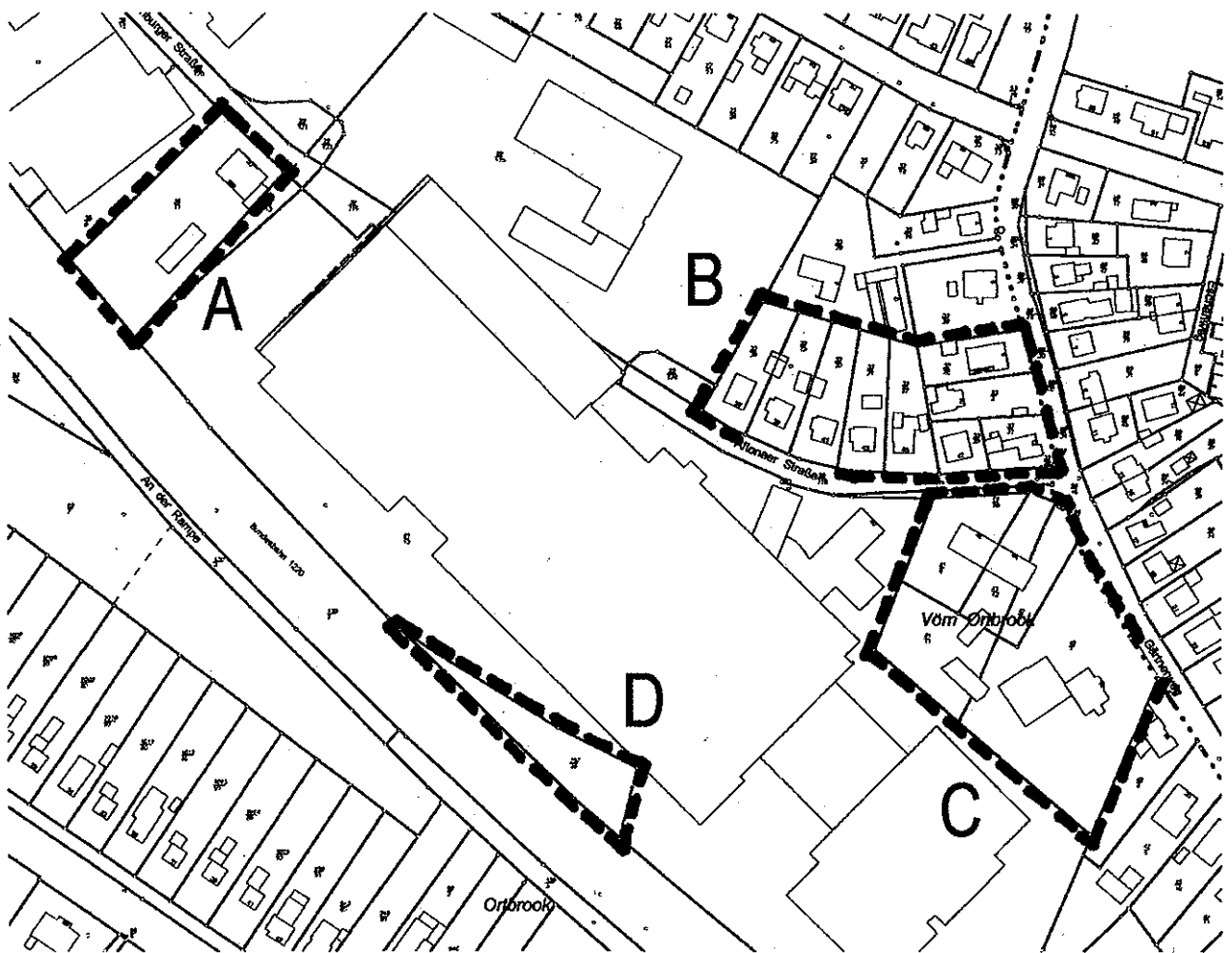
Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2003 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich umfasst die Gebiete:

- A Grundstück Hamburger Straße 30, südwestlich der Wendeanlage der Hamburger Straße,
- B nördlich der Altonaer Straße in einer Tiefe von ca. 50 m,
- C südlich der Altonaer Straße in einer Tiefe von ca. 80 m und südwestlich des Gärtnerwegs in einer Tiefe von ca. 70 m,
- D nordöstlich der Bahnanlagen bis zur Produktionshalle der Altonaer Wellpappenfabrik,

wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



(2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 2

(1) Die Gemeinde kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

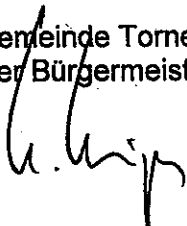
(2) Es ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen mit dem Ziel, den gewerblichen Bereich so zu ordnen, dass für den benachbarten Industriebetrieb standortsichernde Entwicklung gegeben ist und die gewerbliche Entwicklung insgesamt mit der benachbarten Wohnbebauung konfliktfrei vollzogen werden kann.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, 07.01.2004

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister



Roland Krügel